

Satzung des Verwaltungsverbandes "Am Klosterwasser" / Wustawki Zarjadniskeho zwjazka "Při Klóšterskej wodže"

Aufgrund des § 5 Abs. 2 und § 11 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 398), vereinbaren die Gemeinden Crostwitz, Nebelschütz, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz und Ralbitz-Rosenthal für den Zusammenschluss zu einem Verwaltungsverband die nachfolgende Neufassung der Verbandssatzung.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsnatur des Verwaltungsverbandes

- (1) Der Verwaltungsverband führt den Namen "Am Klosterwasser", in sorbischer Sprache "Při Klóšterskej wodže". Beide Namen werden gleichberechtigt verwendet.
- (2) Der Sitz des Verwaltungsverbandes ist Panschwitz-Kuckau.
- (3) Der Verwaltungsverband ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung

§ 2 Mitgliedsgemeinden und Zweck des Verbandes

- (1) Der Verwaltungsverband wird aus den Gemeinden Crostwitz, Nebelschütz, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz und Ralbitz-Rosenthal gebildet.
- (2) Der Verwaltungsverband dient der Leistungs- und Verwaltungskraft unter Aufrechterhaltung der rechtlichen Selbstständigkeit der beteiligten Gemeinden.

§ 3 Pflichten der Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, sich rechtzeitig gegenseitig zu informieren und den Verwaltungsverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (2) In Angelegenheiten, die mehrere Mitgliedsgemeinden berühren, haben sich die Mitgliedsgemeinden untereinander und mit dem Verwaltungsverband abzustimmen.

§ 4 Pflichten des Verwaltungsverbandes

- (1) Der Verwaltungsverband berät und unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden sind über alle sie betreffenden Vorgänge zu unterrichten. Insbesondere haben sie das Recht auf Akteneinsicht.

§ 5 Übergang von Aufgaben auf den Zweckverband

- (1) Auf den Verwaltungsverband gehen gem. § 7 abs. 1 SächsKomZG folgende Aufgaben der Mitgliedsgemeinden über:
 - Weisungsaufgaben einschließlich des Erlasses von dazu erforderlichen Satzungen und Rechtsverordnungen,
 - Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung.

(2) Auf den Verwaltungsverband geht die Wahrnehmung der Aufgaben des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden über. Die Aufgabenübertragung erfolgt auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.

(3) Darüber hinaus können die Mitgliedsgemeinden dem Verwaltungsverband gemäß § 7 Abs. 2 SächsKomZG weitere Aufgaben einschließlich des Erlasses von Satzungen und Rechtsverordnungen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen.

§ 6 Erledigung von Aufgaben durch den Verwaltungsverband

(1) Der Verwaltungsverband erledigt gem. §8 Abs. 1 und 3 SächsKomZG folgende Aufgaben der Mitgliedsgemeinden nach deren Weisung:

- die Vorbereitung und den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden,
- die Besorgung der Geschäfte, die für die Mitgliedsgemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Geschäfte der laufenden Verwaltung),
- die Vertretung der Mitgliedsgemeinden im gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verwaltungsverfahren, soweit der Verwaltungsverband nicht selbst Beteiligter ist.
- (2) Darüber hinaus können Mitgliedsgemeinden dem Verwaltungsverband gem. § 8 Abs. 3 SächsKomZG durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Erledigung weiterer Aufgaben nach Weisung übertragen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird erst mit der Änderung der Verbandsatzung wirksam.

§ 7 Organe des Verwaltungsverbandes

Organe des Verwaltungsverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 8 Die Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden sowie weiteren Vertretern, die von den Mitgliedsgemeinden in die Verbandsversammlung entsandt werden. Es entsenden:

- die Gemeinde Crostwitz, 2 weitere Vertreter;
- die Gemeinde Nebelschütz, 2 weitere Vertreter;
- die Gemeinde Panschwitz-Kuckau, 3 weitere Vertreter;
- die Gemeinde Räckelwitz, 2 weitere Vertreter;
- die Gemeinde Ralbitz-Rosenthal, 2 weitere Vertreter.

(2) Die Vertreter einer Mitgliedsgemeinde können in der Verbandsversammlung nur einheitlich abstimmen. Die Mitgliedsgemeinden können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisungen erteilen.

(3) Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften (§ 35 SächsGemO) entsprechend.

(4) Ist ein ehrenamtlicher Bürgermeister gleichzeitig Bediensteter des Verwaltungsverbandes, wird die Mitgliedsgemeinde in der Verbandsversammlung durch den Stellvertreter des Bürgermeisters vertreten.

§ 9 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verwaltungsverbandes. Sie nimmt die Aufgaben des Verwaltungsverbandes, insbesondere den Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen wahr, soweit nicht der Verbandsvorsitzende gem. § 12, 13 dieser Verbandsatzung zuständig ist.

(2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für:

- den Erlass einer Geschäftsordnung,
- die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter
- die Änderung der Verbandsatzung und den Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen der auf sie übergegangenen oder übertragenen Aufgabenbereiche,
- die Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung,
- die Feststellung des Haushaltsplanes und den Erlass der Haushaltssatzung, die Festsetzung der Umlage, des Gesamtbetrages der im Rechnungsjahr aufzunehmenden äußeren Darlehen und des Höchstbetrages der äußeren Kassenkredite,
- den Erlass der Tarifordnung für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verwaltungsverbandes,
- die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung und den Beschluss über die Entlastung,
- die Entscheidung über die Einrichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verwaltungsverbandes und der Verbandsverwaltung im Rahmen der bestätigten Haushaltssatzung,
- die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Vermögenshaushalt, soweit die Summe im Einzelfall mehr als 5.000 Euro beträgt,
- die Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verwaltungsverbandes auswirken,
- die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung, Entlassung, Beförderung und Höhergruppierung der Bediensteten des Verwaltungsverbandes,
- die Beschlussfassung über die Neuaufnahme weiterer Mitglieder, den Austritt von Mitgliedern sowie die Auflösung des Verwaltungsverbandes.

§ 10 Verfahren der Verbandsversammlung

(1) Auf das Verfahren der Verbandsversammlung finden grundsätzlich die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaates Sachsen entsprechende Anwendung, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Bestimmungen enthalten.

(2) Die Verbandsversammlung erlässt eine Geschäftsordnung, in der der Geschäftsgang geregelt wird.

(3) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen (§ 16 SächsKomZG).

(4) Gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung, die für die Mitgliedsgemeinde von besonderer Bedeutung sind, kann diese binnen 3 Wochen nach Beschlussfassung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch hat die Verbandsversammlung erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird.

§ 11 Rechtsstellung und Stellvertretung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung gewählt. Er ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen ehrenamtlichen Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden. Die Wahl erfolgt nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl.

§ 12 Aufgaben und Befugnisse des Verbandsvorsitzenden als Vorsitzenden der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende ist der Vorsitzende der Verbandsversammlung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse.

(2) In dringenden Angelegenheiten entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Verbandsvorsitzende muss den Beschlüssen der Verbandsversammlung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den Verwaltungsverband nachteilig sind.

(4) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen, den Verwaltungsverband betreffende Angelegenheiten zu informieren. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist die Verbandsversammlung möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellung der Verwaltung und laufend über den Stand und Inhalt der Planungsarbeiten zu informieren.

§ 13 Aufgaben und Befugnisse des Verbandsvorsitzenden als Leiter der Verbandsverwaltung

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsverwaltung und Vertritt den Verwaltungsverband.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Verbandsbediensteten.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Weiterhin werden dem Verbandsvorsitzenden zur dauernden Erledigung folgende Aufgaben übertragen:

die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Verwaltungshaushalt,

die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Vermögenshaushalt bis zu einem Betrag von 5.000 EUR im Einzelfall,

die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.000 EUR im Einzelfall,

alle personalrechtlichen Entscheidungen, die befristet eingestellte Arbeitnehmer des Verwaltungsverbandes betreffen,

Veräußerung von beweglichen Vermögen bis 2.000 EUR im Einzelfall.

(4) Weisungsaufgaben erledigt der Verbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts Anderes geregelt ist. Der Erlass von Rechtsverordnungen und Satzungen bleibt der Verbandsversammlung vorbehalten.

§ 14 Deckung des Finanzbedarfs des Verwaltungsverbandes

(1) Der Verwaltungsverband kann, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage erheben. Die Umlage ist

nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden zu bemessen. Die Höhe der Umlage ist in der Hauptsatzung für jedes Haushaltsjahr, und zwar getrennt für jeden Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt, festzusetzen.

(2) Soweit Aufgaben kraft Gesetzes oder Kraft Übertragung auf den Verwaltungsverband übergehen (§ 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 dieser Verbandssatzung), geht das Recht, Entgelte von den Benutzern einer Einrichtung zu erheben, auf den Verwaltungsverband über.

(3) Das Recht zur Erhebung von eigenen Steuern steht dem Verwaltungsverband nicht zu.

§ 15 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verwaltungsverbandes erfolgen, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen bestehen, im Mitteilungsblatt Kamenz-Ausgabe Nord.

§ 16 Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung können von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von Mindestens 2/3 der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung beschlossen werden.

§ 17 Auflösung und Abwicklung des Verwaltungsverbandes

(1) Der Verwaltungsverband kann aus Gründen des öffentlichen Wohls mit Genehmigung der Obersten Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden. Der Beschluss über die Auflösung des Verwaltungsverbandes bedarf einer Mehrheit von mindestens 3/4 der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung.

(2) Abs. 1 gilt für das Ausscheiden einzelner Mitgliedsgemeinden entsprechend.

(3) Der Verwaltungsverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Die Abwicklung ist die Aufgabe des Verbandsvorsitzenden, wenn die Verbandsversammlung nicht etwas Anderes beschließt. Das Verbandsvermögen ist nach dem im § 12 Abs. 1 dieser Verbandssatzung festgelegten Umlageschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung auf die Mitgliedsgemeinden zu verteilen.

§ 18 Übernahme von Bediensteten

(1) Die Bediensteten der Mitgliedsgemeinden werden entsprechend der Aufgabenübertragung in entsprechender Anwendung von §§ 128 und 129 Abs. 2 bis 4 BRRG übernommen.

(2) Bei Übernahme wird das Arbeitsverhältnis mit dem Verwaltungsverband fortgesetzt. Beschäftigungszeiten sind so zu behandeln, als ob sie beim Verwaltungsverband verbracht worden wären.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Die Verbandssatzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung und der Verbandssatzung werden von der Rechtsaufsichtsbehörde öffentlich bekanntgemacht.

(2) Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, soweit in § 19 Abs. 3 nichts Anderes bestimmt ist. Gleichzeitig tritt die Satzung des Verwaltungsverbandes "Am Klosterwasser" vom 23.01.1996 außer Kraft, soweit in § 19 Abs. 3 nichts Anderes bestimmt ist.

(3) § 6 der Verbandssatzung tritt am 01.08.2001 in Kraft. Bis dahin gilt § 3 der Verbandssatzung vom 23.01.1996.

Panschwitz-Kuckau, den 10.05.2001

Für die Gemeinde:

Crostwitz, Bürgermeister Herr Scholze

Panschwitz-Kuckau, Bürgermeister Herr Petasch

Räckelwitz Bürgermeister, Herr Brußk

Nebelschütz, Herr Zschornak

Ralbitz-Rosenthal, Bürgermeister Herr Ryćer